

Fachbeitrag „Wasserwirtschaft/Wasserrahmenrichtlinie“

-Stellungnahme der Wasser- und Bodenverbände-

- Schleswig Holstein / Hamburg -

I. Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Die Wasserrahmenrichtlinie

Die maßgebende Verpflichtung für die wasserwirtschaftliche Tätigkeit der Wasser- und Bodenverbände ergibt sich aus Art. 4 (1) a) ii) der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung des Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (EU-Wasserrahmenrichtlinie - WRRL), wonach Oberflächengewässer grundsätzlich bis zum Dezember 2015 einen „guten Zustand“ zu erreichen haben.

Als künstlich oder erheblich verändert eingestufte Gewässer haben grundsätzlich binnen gleicher Frist nach Art. 4 (1) a) iii) WRRL ein gutes ökologisches Potential zu erreichen.

Die vorgenannten gewässerspezifischen Ziele gelten gemäß Art. 4 (1) c) WRRL auch für aufgrund von EU-Richtlinien ausgewiesene Schutzgebiete, soweit diese Richtlinien selbst keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.

2. Das Wasserhaushaltsgesetz

Im Zuge der 7. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wurden diese Ziele in die bundesrechtliche Rahmengesetzgebung eingepflegt und insbesondere in die §§ 25 a – d WHG übernommen.

Die herausragende Bedeutung des § 1a WHG ergibt sich schon aus seiner prominenten Stellung am Anfang des Gesetzes, seine inhaltliche Berücksichtigung ist bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen geboten.

Als zentrales Instrument zur Umsetzung dieser Zielerreichung wurde auch die Gewässerunterhaltung nach § 28 (1) WHG entsprechend angepasst, sodass

zunehmende Pflege und Entwicklung der Instrumente der Gewässerunterhaltung zur Erreichung der von der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehenen Bewirtschaftungsziele darstellen.

Die Unterhaltung umfasst danach jedoch auch weiterhin die Erhaltung einer ordnungsgemäßen Wasserbewirtschaftung und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit.

Die Unterhaltung von Gewässern obliegt gemäß § 29 (1) WHG entweder öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere den Wasser- und Bodenverbänden, oder Eigentümern und Anliegern von Gewässern oder Grundstücken, die aus der Unterhaltung Vorteile haben.

3. Exkurs: Das Umweltgesetzbuch „Wasser“

Im Zuge der im Jahre 2006 beschlossenen Föderalismusreform wird zurzeit intensiv über die bundeseinheitliche Kodifikation umweltrelevanter Vorschriften in einem Umweltgesetzbuch diskutiert. Wichtiger Bestandteil dieses bereits als Referentenentwurf vorliegenden Werkes wird das „Buch Wasser“ sein, mit dem der Bund künftig nicht nur bloßes Rahmenrecht, sondern gesetzliche Vollregelungen erlassen wird.

Auch wenn es hier die Regelungen im Einzelfall und mögliche Abweichungskompetenzen abzuwarten gilt, so steht bereits jetzt fest, dass der ökologische Ansatz nach der WRRL noch weiter ins Zentrum der Gewässerbewirtschaftung rücken wird.

Gerade im Hinblick auf die vorteilsbezogene Beitragsfinanzierung der klassischen Gewässerunterhaltung, aber auch in Anbetracht künftiger Herausforderungen durch den anstehenden Klimawandel bemühen sich die Wasser- und Bodenverbände in der derzeitigen Diskussion um das UGB neben dem Wasserqualitätsmanagement auch das Wassermengenmanagement weiterhin ebenfalls an prominenter Stelle zu positionieren.

4. Landesrechtliche Vorgaben

a.) Schleswig-Holstein

aa.) Gewässer erster Ordnung

Die oberirdischen Gewässer sind gemäß § 3 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG S-H) in zwei Ordnungen eingeteilt.

Die Gewässer 1. Ordnung umfassen grundsätzlich die Bundeswasserstraßen sowie die in der Anlage 2 des LWG S-H aufgeführten Gewässer.

Die ca. 500 km Binnenwasserstraßen des Bundes werden nach § 8 des Bundeswasserstraßengesetzes von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unterhalten.

Die Unterhaltung der weiteren rd. 200 km Gewässer 1. Ordnung einschließlich der Außentiefs (§ 41 Abs. 1 LWG S-H) zwischen den Landesschutzdeichen und den Seewasserstraßen von Nord- und Ostsee sowie der Elbe obliegt dem Land Schleswig-Holstein.

Die Unterhaltung dieser Gewässer kann jedoch gem. § 39 Abs.1 LWG-SH durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Wasser- und Bodenverbände übertragen werden.

Von dieser gesetzlichen Option wird voraussichtlich noch in diesem Jahr im Bereich der Trave erstmals Gebrauch gemacht.

bb.) Gewässer zweiter Ordnung

Alle anderen Gewässer im Lande sind gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 LWG S-H den Gewässern 2. Ordnung zuzurechnen.

Die Unterhaltungspflicht dieser Gewässer obliegt nach § 40 Abs. 1 LWG

S-H grundsätzlich deren Eigentümern bzw. den anderen Eigentümern von Grundstücken im Einzugsgebiet.

Erfüllt wird die Unterhaltungspflicht an diesen Gewässern nach § 42 Abs. 1 LWG S-H von den rd. 500 Wasser- und Bodenverbänden im Land Schleswig-Holstein sowie 32 Anliegergemeinden.

Die Umlage des dabei entstehenden Unterhaltungsaufwandes auf die Unterhaltungspflichtigen bemisst sich gem. § 43 LWG S-H nach dem Vorteilsprinzip des Wasserverbandsrechts, das durch Erlass des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) in Schleswig-Holstein nähere Ausgestaltung gefunden hat.

b.) Freie und Hansestadt Hamburg

aa.) Gewässer erster Ordnung

Die oberirdischen Gewässer sind gemäß § 2 und Anlage 2 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) in zwei Ordnungen eingeteilt.

Die Gewässer 1. Ordnung sind in der Anlage zu § 2 Nummer 1 HWaG benannt:

1. Alster, ihre Kanäle und Fleete.
2. Bille und ihre Kanäle (Schöpfwerk Unterbille bis Rückerskanal).
3. Bille (von der Landesgrenze bis neuer Schleusengraben in Bergedorf).
4. Elbe, einschließlich der Bundeswasserstraße und der mit ihr im Zusammenhang stehenden Flächen des Hafens und von Norderelbe, Süderelbe, Köhlbrand, Reiherstieg und alter Süderelbe (mit Ausnahme des zwischen der West- und Ostabdämmung befindlichen Teiles).
5. Este einschließlich der Bundeswasserstraße sowie der über die Bundeswasserstraße hinausgehenden Wasserflächen.
6. Dove-Elbe (Bezirk Bergedorf) unterhalb der Dove-Elbe-Schleuse und der Krapphofschleuse.
7. Gose-Elbe unterhalb der Reitschleuse.

Die im Verzeichnis nach § 2 Nummer 1 HWaG aufgeführten Gewässer erster Ordnung sind von der Freien und Hansestadt Hamburg zu unterhalten.

bb.) Gewässer zweiter Ordnung

Alle anderen Gewässer sind nach § 2 Nummer 2 HWaG Gewässer zweiter Ordnung. Die Gewässer zweiter Ordnung sind von den Wasser- und Bodenverbänden zu unterhalten, soweit das zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben gehört. Gewässer zweiter Ordnung, die nicht von Wasser- und Bodenverbänden zu unterhalten sind, haben die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger und diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen zu unterhalten, die Vorteile aus der Unterhaltung haben oder sie erschweren.

c) Schleswig-Holstein und Hamburg

Inhalt der Unterhaltungspflicht

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 38 LWG S-H.

Dieser erfährt im Zuge der Anpassung an die obigen Vorgaben der WRRL sowie des WHG ebenfalls eine wesentlich ökologischere Ausrichtung und benennt im Wege einer finalen Ausrichtung die Pflege und Entwicklung des Gewässers als Mittel zur Erreichung der hier vorgegebenen Ziele.

Zur Gewässerunterhaltung gehören jedoch auch insbesondere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss (§ 38 Abs. 1 Ziff.3 LWG S-H) und Maßnahmen zur Verhütung von Uferabbrüchen, die den Wasserabfluss erheblich behindern (§ 38 Abs. 1 Ziff.4 LWG S-H).

Für darüber hinausgehende Gewässerunterhaltungen nach ökologisch weitergehenden Anforderungen ist gesellschaftspolitisch eine Regelung zu finden und zu normieren. Die Kostentragung ist eine Angelegenheit des Allgemeinwohles und nicht allein Sache der zufälligen betroffenen Gewässeranlieger oder Verbände.

II. Bestandsdarstellung und -bewertung

Die Tideelbe als Lebensader der Region zu qualifizieren, trifft zweifellos nicht nur historisch zu, sondern wird auch in Zukunft - nicht allein für Wasserwirtschaft in Verbindung mit Landwirtschaft und Hafen – den Kern der Raumentwicklung ausmachen.

Der herausragende ökologische Wert des gesamten Elbeästuars von der Quelle bis zur Mündung muss erhalten und entwickelt werden, ohne den Menschen, die seit Jahrhunderten dort leben und wirtschaften, dies in Zukunft zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. Eine Raumkonzeption hat dem entsprechend sowohl die internationale Bedeutung des Wirtschaftsraumes einschließlich der angrenzenden Gebiete, wie z.B. die von Wasser- und Bodenverbänden zu betreuenden Elbmarschen, in seiner Vernetzung zu betrachten, als auch die historische Bedeutung gerade dieser gewachsenen Kulturlandschaften zu berücksichtigen.

Für die Darstellung der den Planungsraum maßgeblich betreffenden Wasser- und Bodenverbände in Schleswig-Holstein und in Hamburg sollen die beiliegenden Karten einen Überblick geben.

Für das Land Schleswig-Holstein sind folgende Verbände des Marschenverbandes mit ihren Unterverbänden dem Betrachtungsraum des Bewirtschaftungsplans zuzuordnen:

WBV Wedeler Außendeich

DHSV Haseldorfer Marsch

DHSV Seestermüher Marsch

DHSV Kremper Marsch

WV Bekau

DHSV Wilstermarsch

DHSV Dithmarschen

Außerdem:

WBV Börnsen-Escheburg

Für das Land Hamburg sind folgende Verbände dem Betrachtungsraum des Bewirtschaftungsplanes zuzuordnen:

SchV Liedenkummer

SDV Rosengarten

BEV Finkenwerder-Süd

SchV Nincop

SchV Neuenfelde

SchV Viersielen

Vierzigstückener SDV

Francoper SDV

SchV Francop

SV Hohenwisch

HEV der Dritten Meile Altenlandes

EI Fischbek

EI Neugraben

EI Neugraben-Neuwiedenthal

WBV Moorburg
WG der Anlieger des Reiherstieg-Schleusenfleets
WG der Anlieger des Veringkanals auf Wilhelmsburg
WG des Schmidtkanals auf Wilhelmsburg
WG Wittern
WV Wilhelmsburger Osten
DV Wilhelmsburg
SV Moorwerder
Neulander SchV
EBV Marsch- und Vierlande
DV Vier- und Marschlande
WV Nettelburg
EV Kirchsteinbek-Boberg

1. Einzugsgebiete und Einleitsituation (Ent- und Bewässerung)

Innerhalb der Verbände, deren tatsächlichen Einzugsgebiete weit über ihre Verbandsgebiete hinausgehen und vornehmlich durch Marsch und - in Teilen - Niedermoorböden gekennzeichnet sind, ist unabdingbar eine funktionierende Wasserbewirtschaftung erforderlich, die im Rahmen der jeweiligen Gewässerstruktur im einzelnen durch die Satzungsaufgaben umfänglich bestimmt sind.

Von entscheidender Bedeutung für die Durchführung der vorgenannten Aufgaben ist die jeweilige Vorflut direkt in das Elbeästuar oder über einen Nebenfluss.

Hierbei sind folgende Einleitungsformen möglich:

- freier Ablauf in die Elbe
- Einleitung über Spitzenschöpfwerk und freien Ablauf direkt in die Elbe
- Einleitung über Schöpfwerk in die Elbe
- freier Ablauf in Nebenarm wie zum Beispiel Stör, Krückau, Pinnau...
- Einleitung über Spitzenschöpfwerk und freien Ablauf in Nebenarm
- Einleitung über Schöpfwerk in Nebenarm
- freier Zulauf aus der Elbe
- Einleitungen über Schöpfwerke aus der Elbe

Hierbei wird innerhalb dieser Darstellung auf die Ent- und Bewässerungssituation jedes einzelnen betroffenen Verbandes verzichtet, da für die nachfolgenden Ausführungen in einer ersten Betrachtung die Allgemeinsituation zu behandeln ist.

2. Bewertung

Unter Bezug auf die satzungsgemäßen und gesetzlichen Aufgaben der im Planungsraum angesiedelten Wasser- und Bodenverbände ist für eine Bewertung der gegenwärtigen Situation die Betrachtung der Einleitsituation der Verbände gemäß Kapitel II.2 unter Einfluss der Veränderungen im Elbeästuar unerlässlich.

Hierbei sind sowohl natürliche als auch anthropogen bedingte Veränderungen von Bedeutung. Im Wesentlichen sind für verschlechterte Ent- und Bewässerungssituationen folgende Einflussfaktoren im Elbeästuar ausschlaggebend:

- a) Sedimentation, die eine Verschlickung zum Beispiel der Außentiefs in die Elbe, Nebenflüsse und Nebenarme bewirkt, wird hervorgerufen
- durch Strömungsveränderungen
 - durch Veränderungen im Verlauf eines natürlichen Flusslaufes
 - durch Veränderungen und Verschiebungen der Brackwasserbereiche (Änderung des Tidenhubs, durch z.B. bereits durchgeführte Fahrrinnenanpassungen und noch geplante)
 - Unterhaltungsarbeiten in der Elbe z.B. zur Aufrechterhaltung der Schifffahrt
 - Geplante und in der Zukunft umzusetzende Fahrrinnenanpassungen verändern den Tidenhub und damit das Sedimentationsverhalten

Weiterhin sind folgende die Ent- und Bewässerung erschwerende Einflüsse zu benennen:

- b) höhere Verweildauer von Maximalscheitelhochwasser und dadurch Verkürzung von Sieltiden
- c) veränderter Tidenhub bewirkt eine veränderte Belastung der Einlaufbauwerke
- d) durch Schifffahrt bedingter Wellenauflauf verkürzt die Lebensdauer der Einlaufbauwerke

Um eine Bewertung der derzeitigen Situationen für die innerhalb der Bewirtschaftungsplanes angesiedelten bzw. beeinflussten Wasser und Bodenverbände zu geben, ist auch eine Betrachtung der möglichen infrastrukturellen Entwicklung im Planungsraum mit einzubeziehen. Tatsache ist aber, dass schon die bereits durchgeführten anthropogen verursachten Veränderungen im Betrachtungsraum massive Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung der Wasser- und Bodenverbände zur Folge hatten. Das zeigt sich unter anderem durch den vermehrt erforderlichen Einsatz von technischen Mitteln, wie Schöpfwerken, um eine ordnungsgemäße Wasserbewirtschaftung der im jeweiligen Einzugsgebiet liegenden Flächen zu sichern. Die Finanzierung der hierfür erforderlichen Kosten ist nicht den Wasser- und Bodenverbänden anzulasten (siehe auch Kapitel I Nr. 4 c).

III. Zukünftige Entwicklungen und Ziele

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Für die Darstellung der Entwicklungen und Ziele für die Wasser- und Bodenverbände ist vorrangig der gesetzliche Auftrag zu benennen. Hierbei sind die in Kapitel I bereits aufgelisteten Gesetze bzw. Richtlinien von Bedeutung. So ist die Unterhaltungspflicht der Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände umfänglich beschrieben und entfaltet genauso Bindungswirkung wie die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie.

2. Einzugsgebietsbezogene Entwicklungen und Ziele

An die nachhaltige Wasserbewirtschaftung in den Einzugsgebieten ist auch in Zukunft die Forderung gestellt, den Bestand zu sichern und die zukünftige Entwicklung der Gebietsnutzung zu ermöglichen und dabei keine Nachteile für die jeweiligen Nutzer entstehen zu lassen. Zur Aufrechterhaltung dieses Wassermanagements muss die Nutzung der Vorflut weiter uneingeschränkt möglich sein. Durch die Entwicklung im Elbeästuarbereich werden aufgrund der vorgenannten Probleme (siehe Kapitel II) die Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände erschwert werden, wenn den Problemen wie z.B. Verschlickungen nicht Einhalt geboten wird. Somit muss das Ziel der

Wasser- und Bodenverbände zum einen der Bestand der Nutzung im Einzugsgebiet, zum anderen aber auch die Aufrechterhaltung der freien Ent- und Bewässerungsmöglichkeiten sein.

IV. Mögliche Übereinstimmungen mit den Zielvorstellungen von Natura 2000

- Erhalt der durch menschliche Tätigkeiten wie der Landwirtschaft entstandenen Habitate
- zielverträgliche landwirtschaftliche Nutzung zur Schaffung einer langfristigen und zuverlässigen Perspektive (Seite 5)
- Nutzung Synergieeffekte z.B. für Wasserrahmrichtlinie (Seite 6)
- Schaffung einer länderübergreifenden Austausch- und Kommunikationsplattform
- Anbindung ehemaliger Flussarme / Altarme / Fleete (z.B. Alte Süderelbe und Dove Elbe)
- Kohärenz herstellen, z.B. die Verbindung der oberhalb Hamburgs liegenden Schutzgebiete mit den FFH- Gebieten der Unterelbe. Der Talraum der Alten Süderelbe bietet sich geradezu an, als Fluss- und Landschaftsachse entwickelt respektive wieder hergestellt zu werden. Die „Perlenkette“ schutzwürdiger Landschaften entlang der Elbe erführe nicht länger die unakzeptable Unterbrechung der im Betrachtungsraum des Hamburger Hafens „weiß“ gehaltene Karte.
- Gemeinsames Wassermanagement in den Nebenflüssen und –armen schafft zusätzliche Retentionsräume, gleichzeitig entstünden für die Schifffahrt dadurch Aufweitungen der Tidefenster verglichen mit den Effekten der geplanten Elbvertiefung in nennenswertem Umfang.
- Milderung von Sturmfluten
- Schaffung bzw. Renaturierung von Süßwasserwattbereichen

V. Mögliche Konflikte mit den Zielvorstellungen von Natura 2000

- Leitbild mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden steht im Widerspruch zu teilweise intensiv genutzten landwirtschaftlichen Bereichen
- Verlust von Flächen in neu ausgewiesenen Retentionsräumen binnendeichs
- Nutzungseinschränkungen bei Abstandsregelungen zu offenen Gewässern
- Bewirtschaftungsauflagen im Allgemeinen, insbesondere in sensiblen Zonen und wegen besonders geschützter Arten
- Flächenverluste bei Deichrückverlegungen
- Nachrüstung im Hochwasserschutz, Deichanpassungen (Höhe, Breite, Böschungsneigung) verbrauchen Flächen und Material (hier Kleie). Die signifikante Verkürzung der Scheitelwasserstandsdifferenzen zwischen Cuxhaven und Hamburg führen zu länger andauernden Maximalscheitelwasserständen, insbesondere flussaufwärts werden höhere Hochwasserschutzanlagen (technische Bauwerke und Gründeiche) zu errichten sein. Deren Barrierewirkung dürfte für viele Bereiche (Verkehr, Wirtschaft, Kleinklima und Tierwelt) außer bei Sturmfluten sehr nachteilige. Auswirkungen haben.
- Verschlickung oder / und Versandung in Gewässern , behinderter Zu- und Abfluss
- Belastung der Sedimente
- Unterbringung des Räumgutes und dessen Kosten
- Verändertes Strömungsverhalten, Veränderung der Wasserqualität in Teilbereichen
- Verschiebung der Brackwasserzone.

Hemmingstedt / Hamburg, 01.09.2008

Für Hamburg

gez. Heinrich Quast gez. Holger Maciolek

(Klaus Thiesen)

Für Schleswig-Holstein

i. A.

Matthias Reimers

Geschäftsführer